1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 06.09.18

Artikel 1 Allgemeines

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 06.09.18 wird wie in den nachfolgenden Artikeln aufgeführt geändert.

Artikel 2 Änderung von § 4

In Absatz 2 Nr. 1 a) wird "1, 2, 3 und 7" durch "1, 2 und 3" ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Anlage

(1) Der Leistungsumfang der Reinigungsklasse 7 wird wie folgt neu gefasst:

"Reinigung der Fahrbahn 7-mal in der Woche, Reinigung der Geh- und Radwege 3-mal in der Woche, Winterdienst auf allen Straßenteilen im Rahmen § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr"

(2) Die Zuordnung der Straßen(-abschnitte) zu den Reinigungsklassen wird wie folgt geändert:

Straßen-(abschnitt)	bisherige	zukünftige
	Reinigungsklasse	Reinigungsklasse
Abfahrt von der B 104 Woldegker Straße in	1	0
Richtung Sponholzer Straße		
B104 - Weitiner Straße, zwischen Ende Grund-	7	0
stück Weitiner Straße 8 und Ortsdurchfahrt		
B104 - Woldegker Straße, zwischen Einstein-	7	0
straße und Ende Grundstück Autoteile Unger		
B 96 - Demminer Straße, zwischen Am Eschen-	7	0
hof und Ortsdurchfahrt		
B 96 - Neustrelitzer Straße, zwischen Ausfahrt	7	0
Tankstelle am Lindenberg-Süd und Ortsdurch-		
fahrt		
Busbahnhöfe	5	7
Katharinenstraße (zwischen Heinrich-Prillwitz-	-	3
Straße und Wilhelm-Külz-Straße)		
Ponyweg (zwischen Traberallee und Kreisver-	-	3
kehr)		
Südstraße (zwischen Ihlenfelder Straße und Tro-	-	3
ckener Weg)		

(3) Zusätzlich zu den inhaltlichen Änderungen aus Absatz 2 wurde das Straßenverzeichnis als Ganzes redaktionell überarbeitet.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neubrandenburg, 27.11.2023

Silvio Witt Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.